



Der Gemeinderat der Marktgemeinde Leopoldsdorf/M hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2003, TOP 2, nach den Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977, beschlossen, dass die Kanalabgabenordnung, welche mit 1.1.1997 rechtswirksam geworden und in der Gemeinderatssitzung vom 11. Dezember 1996, TOP 2, beschlossen worden ist, wie nachstehend ersetzt wird:

# Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Leopoldsdorf/M

## § 1

In der Marktgemeinde Leopoldsdorf/M werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

## § 2

### **A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen Mischwasserkanal**

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977, mit € 13,05 festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977, wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 9.535.493,49 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanals von Laufmeter 21.913 zugrundegelegt.
3. Gemäß § 2 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977, wird für die Ermittlung des Anteiles der Kosten der Umgestaltung an den Gesamtbaukosten der Kanalanlage eine Gesamtbaukostensumme von € 9.535.493,49 und eine Kostensumme der Umgestaltung von € 3.938.722,26 zugrundegelegt. Der Anteil der Kosten der Umgestaltung an den Gesamtbaukosten wird mit 41,3 % festgelegt.

### **B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen Schmutzwasserkanal**

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977, mit € 8,81 festgesetzt.

2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977, wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von €2.071.321,11 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von Laufmeter 7.050 zugrundegelegt.

### **§ 3**

#### **Ergänzungsabgaben**

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

### **§ 4**

#### **Sonderabgaben**

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977, die Verpflichtung zur Errichtung einer Sonderabgabe, so ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

### **§ 5**

#### **Vorauszahlungen**

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977, sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 leg. cit. zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von 80 % v. H., der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977, ermittelten Kanaleinmündungsabgabe zu erheben.

### **§ 6**

#### **Kanalbenützungsgebühren für den Misch- und den Schmutzwasserkanal**

1. Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
2. Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird beim Schmutzwasserkanal und Mischwasserkanal der Einheitssatz mit €2,15 festgesetzt.
3. Werden Niederschlagswässer in das Kanalsystem eingeleitet, so gelangt in diesem Fall nach § 5, Abs. 2, des NÖ Kanalgesetzes, ein um 10 % erhöhter Einheitssatz zur Anwendung .

### **§ 7**

#### **Zahlungstermine**

Die Kanalbenützungsgebühren sind im vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindekassa oder auf ein Konto der Marktgemeinde Leopoldsdorf/M zu entrichten. Derzeit stehen folgende Bankverbindungen zur Verfügung:

|   |             |              |       |
|---|-------------|--------------|-------|
| Raiffeisenbank Leopoldsdorf/M Kontonummer | 230.581     | Bankleitzahl | 32092 |
| Volksbank Leopoldsdorf/M Kontonummer      | 30003120000 | Bankleitzahl | 42110 |
| Bank Austria Leopoldsdorf/M Kontonummer   | 464501303   | Bankleitzahl | 20151 |

## **§ 8**

### **Ermittlung der Berechnungsgrundlagen**

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebogen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

## **§ 9**

### **Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## **§ 10**

### **Schlussbestimmungen**

1. Diese Kanalabgabenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977, LGBl. 8230-6). Das ist der 1.1.2004.
2. Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenutzungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.
3. Mit Wirksamkeitsbeginn der gegenständlichen Kanalabgabenordnung tritt die Kanalabgabenordnung welche mit 1.1.1997 rechtswirksam geworden und in der Gemeinderatssitzung vom 11. Dezember 1996, TOP 2, beschlossen worden ist, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 2003-12-15  
Abzunehmen am: 2003-12-30  
Abgenommen am: 2003-12-30